

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>7221/2023</b>	<b>Fachbereich 3</b> Herr Seiler
<b>Modernisierungs- und Effizienzkonzept der öffentlichen Beleuchtung</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Bauausschuss</b> <b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung des Straßenbeleuchtungskonzeptes in Form des vorgelegten Modernisierungs- und Effizienzkonzeptes der öffentlichen Beleuchtung und beschließt die Ausschreibung sowie Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter in der Variante:

A.) Für den gesamtstädtischen Bereich (inkl. historischen Stadtkern) und der kostengünstigeren Variante zur Altstadtleuchte 1935 in vergleichbarer oder annähernden Altstadtoptik.

Oder

B.) Für den städtischen Bereich ohne den historischen Stadtkern, weil die Altstadtleuchte 1935 trotz der Mehrkosten beibehalten werden soll.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Bauausschuss</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung hat gemäß den bestehenden Aufträgen aus den vorausgehenden Beschlussläufen 5499/2019 und darauf aufbauend 6640/2021 sowie Folgebeschluss 6832/2022 zur Umsetzung des Masterplan Straßenbeleuchtung gemeinsam mit dem beauftragten Fachplaner ILB Dr. Rönitzsch die Fördermöglichkeiten unter Berücksichtigung der städtischen Parameter verglichen.

Es kann eine Förderquote von 25% erreicht werden.

Die im historischen Bereich vorgesehenen dekorativen Leuchten erfüllen die derzeit gültigen Fördergrundlagen nicht, da hier kein Lichtverlust von 0% nach oben eingehalten werden kann. Somit sind diese Leuchten-Typen bei genauer Betrachtung als nicht förderfähig anzusehen.

Erschwerend hierzu kommt die derzeitige Bearbeitungsdauer von mindestens 12 Monaten bei der Förderstelle. In diesem Zeitraum würde das mögliche Strom-Einsparpotential entfallen, was bei einer möglichen Einsparquote von mehr als 55 % und dem derzeitigen bekannten Jahresverbrauch von rd. 960.000 kWh sowie den diesjährigen Strompreis einen Verlust von ca. 450.000 € zur Folge hätte. Dagegen würde eine mögliche Fördersumme von ca. 390.000 € stehen sowie die erschwerenden Förderauflagen hinsichtlich der zwingenden Nachabschaltung.

Die im Vorfeld geführten Gespräche mit möglichen Contracting-Partnern untermauern die

Sinnhaftigkeit der kurzfristigen Umrüstung zur direkten Stromeinsparung.

Alle aufgestellten Berechnungen beziehen sich auf die aktuell bekannten faktischen Daten und Preise. Die prognostizierten Hochrechnungen sind vorbehaltlich der tatsächlichen Entwicklung im Strompreissektor und können möglicherweise abweichen.

Aufgrund der Beschlussfassung zur Thematik Altstadtleuchte 1935, wurden die in Anlage 01 aufgeführten Berechnungen ohne den historischen Bereich aufgestellt und können erst im Nachgang mit entsprechender möglichen Beschluss-Änderung bezogen auf die Altstadtleuchte angegangen werden.

Die Verwaltung favorisiert die Variante A im der Beschlussvorschlag, da die Alternative zur eigentlichen Altstadtleuchte optisch gefällig und wesentlich kostengünstiger ist. Mit der Variante A könnten rd. 160.000,00 € Beschaffungskosten für den historischen Bereich eingespart werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die jeweiligen Kosten werden für die kommenden Haushaltsjahre unter Berücksichtigung der Ausführungen des „Modernisierungs- und Effizienzkonzeptes der öffentlichen Beleuchtung Mayen“ (s. Anlage 01) und der geplanten Straßenausbaumaßnahmen angemeldet.

Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz ist eine Erneuerung/Verbesserung der Straßenbeleuchtung unter Berücksichtigung der zu erfüllenden Anforderungskriterien beitragsfähig und bezieht sich auf Leuchtstellen mit einem Alter  $\geq 30$  Jahre.

### **Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Die Maßnahme hat keine negativen Auswirkungen auf die Familienverträglichkeit.

### **Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Die Maßnahme hat keine negativen Auswirkungen auf die demografische Entwicklung.

### **Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Die Maßnahme hat keine negativen Auswirkungen auf die Barrierefreiheit.

### **Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:

Nein:

Entfällt:

**Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima:**

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO<sub>2</sub>-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Die Maßnahme hat positive Auswirkungen auf das Klima, da hierdurch eine signifikante Reduzierung des Energieverbrauchs und dem daraus resultierenden CO<sub>2</sub>-Einsparung von rd. 68 % in der Gesamtbetrachtung erreicht werden können.

**Anlagen:**

01 Vorschlag zur Sanierung der Straßenbeleuchtung über ein Nutzungskonzept

02 Angebot zur Beschaffung der Altstadtleuchte 1935

03 Angebot alternative Altstadtleuchte